



VfV-Superbike-Pokal

Technische Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Definition der Motorräder

Bei dieser Serie sind Superbike- und Supersportmotorräder zugelassen, sowie alle sportlichen Motorräder mit Vollverkleidung, die zwischen 1994 und 2006 bei Superbike-Rennen gefahren und nicht bereits in der Klasse B der Deutschen Historischen Motorrad-Meisterschaft startberechtigt sind.

1.2 Erscheinungsbild

Das Erscheinungsbild des Motorrades muss – abgesehen von der Erfüllung der Geräusch- und Sicherheitsvorschriften – der jeweiligen Epoche und dem damaligen Einsatzzweck entsprechen. Insbesondere sind auffällige, unzeitgemäße Lackierungen, Aufschriften und Aufkleber nicht zugelassen. Das Erscheinungsbild des Fahrers sollte – abgesehen von der Erfüllung der Sicherheitsvorschriften – soweit als möglich Epoche und Einsatzzweck des Motorrades entsprechen.

2. Sicherheitstechnische Bestimmungen

2.1 Schutz vor offen laufenden Antriebsteilen

Vor dem Kettenrad ist am Schwingenholm eine Finne anzubringen. Sofern ein Unterzug fester Bestandteil an der Hinterradschwinge ist, kann er als gleichwertige Abdeckung angesehen werden. Je nach Konstruktionsart ist eine Abdeckung auch am Kettenritzel erforderlich. Offen laufende Primärketten sind abzudecken.

2.2 Auspuffanlage

Sämtliche Befestigungs- und Verbindungssteile der Auspuffanlage sind gegen Vibrationsschäden zu sichern. Dazu sollten elastische Aufhängungsteile dienen. Darüber hinaus sind alle lösbar Verbindungen der Auspuffanlage dauerhaft und sichtbar durch Zugfedern oder mittels Draht zu sichern.

2.3 Lenkerbefestigungen

Der Lenker und seine Halteelemente müssen so ausgeführt sein, dass sie den dynamischen Anforderungen des Fahrbetriebes entsprechen. Ungeschützte Lenkerenden müssen mit einem festen Material verstopft oder mit Gummi überzogen sein. Lenker aus Carbon, Kevlar oder anderen Verbundwerkstoffen sind nicht zulässig.

2.4 Lenkeinschlag, Lenkerfreigang

Der Einschlagwinkel des Lenkers muss, bezogen auf die Geradeausstellung, nach jeder Seite mindestens 15 Grad betragen. Ein fester Endanschlag ist vorzusehen, wobei dann der Abstand zwischen Lenkergriff und Tank bzw. Verkleidung mindestens 20 mm betragen muss.

2.5 Bedienungshebel

Alle freistehenden Enden von Bedienungshebeln, von denen eine Verletzungsgefahr ausgehen kann, sind abzurunden. Der Mindestdurchmesser der kugeligen Enden von Kupplungs- und Handbremshebel beträgt 16 mm.

2.6 Fußrasten

Fußrasten müssen mit Gummi überzogen oder durch eine Profilierung rutschfest gestaltet werden. Die Enden müssen in einem Mindestradius von 8 mm abgerundet sein. Sie sollten dem Originalzustand weitestgehend entsprechen. Fußrasten mit Klappmechanismus müssen selbstständig in ihre Normalstellung zurückklappen.

2.7 Radabdeckungskanten

Freiliegende Radabdeckungskanten, welche mehr als 15 mm vom Reifen entfernt sind, müssen einen Mindestradius von 2,5 mm aufweisen.

2.8 Gemischzuführung

Gasschieber oder Drosselklappen müssen automatisch schließen, wenn der Fahrer den Griff loslässt.

2.9 Zündunterbrecher und Kraftstoffpumpen

Bei allen Motorrädern ist ein Zündunterbrecher vorgeschrieben. An Vergasermotorrädern muss ein funktionsfähiger Benzinhhahn angebracht sein.

2.10 Bremsen

Die Motorräder müssen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen ausgerüstet sein.

2.11 Reifen

Die Reifenwahl ist freigestellt. Die Mindestprofiltiefe muss während des ganzen Wettbewerbs mindestens 1,6 mm betragen. Die Oberfläche eines Slickreifens muss mindestens 3 Vertiefungen aufweisen, welche die Abnutzungsgrenze der Lauffläche und der Reifenschulter anzeigen. Sobald zwei dieser Vertiefungen weniger als 1,6 mm aufzeigen, darf der Reifen nicht mehr verwendet werden. Die Ventile sind mittels Metallkappen mit innenliegendem Dichtring zu verschließen.

Alle Reifen müssen den allgemeinen Sicherheitsstandards des Herstellers entsprechen.

2.12 Reifenfreigang

Der seitliche Mindestabstand des Reifens zu starren Fahrwerksteilen muss mindestens 4 mm betragen. Der Mindestabstand zwischen Lauffläche und Fahrwerks- bzw. Verkleidungsteil muss mindestens 15 mm betragen.

2.13 Kühlflüssigkeit

Als flüssiges Kühlmittel ist nur reines Wasser zulässig.

2.14 Öleitungen, Ölablassschrauben, Öleinfüllschrauben, Ölfilter

Öleinfill- und -ablassschrauben müssen mit Draht gesichert werden. Öleitungen müssen korrekt verlegt und befestigt sein, alle Leitungsverschraubungen im Bereich des Ölkreislaufs müssen mit Draht gesichert sein. Längere Druckleitungen müssen aus flexilem Material bestehen.

2.15 Kraftstoff- und Öltankverschlüsse

Kraftstoff- und Öltankverschlüsse müssen so ausgeführt sein, dass auch im Falle eines Sturzes ein selbsttägiges Öffnen verhindert wird. Nötigenfalls ist eine Drahtsicherung erforderlich.

2.16 Ölauffangvorrichtungen

Motorentlüftungen dürfen nicht ins Freie abgeführt werden, sie müssen in einen Behälter münden. Dieser muss ein Fassungsvermögen von mind. 500 ccm aufweisen.

3. Allgemeine Technische Bestimmungen

3.1 Onboard-Kameras

Kameras dürfen innerhalb der Silhouette des Fahrzeugs montiert werden. Sie dürfen jedoch keinesfalls am Fahrer/Beifahrer befestigt sein. Die Befestigung der Kameras muss zu Beginn der Veranstaltung der Technischen Abnahme vorgeführt werden. Kameras müssen mit stabilen Teilen des Motorrads fest verschraubt und zusätzlich gesichert sein. Ob die Kameras ausreichend befestigt sind, obliegt der Beurteilung der Technischen Kommissare.

3.2 Farbe der Startnummernschilder / Startnummern

Die Farbe der Startnummernfelder ist weiß mit schwarzen Ziffern. Die Kontur des Startnummernschildes ist freigestellt. Die Ziffernhöhe muss mindestens 140 mm, die Strichstärke 25 mm und die maximale Ziffernbreite 80 mm betragen. Die Buchstabengröße muss mindestens die halben Werte der Ziffern haben. Startnummernschilder müssen an der Frontseite sowie auf beiden Fahrzeugseiten angebracht sein, wobei die seitlichen Startnummernschilder nicht vom Fahrer verdeckt werden dürfen.

3.3 Geräuschlimit

Bei statischer Messung: max. 98 dbA. Die Messung erfolgt am stehenden Fahrzeug gemäß den Vorschriften zur Geräuschkontrolle bei Gleichmäßigkeitsprüfungen.

3.4 Hubraum

Der Hubraum muss dem Homologationsmodell entsprechen. Eine wissentlich falsche Hubraumangabe führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

3.5 Kraftstoffe

Es sind nur Kraftstoffe gem. den Kraftstoffbestimmungen der FIM für Straßenrennen zugelassen (unverbleiter Tankstellenkraftstoff).

3.6 Lenkerbreite

Die Mindestlenkerbreite beträgt 500 mm.

3.7 Radabdeckung

Die Radabdeckungen müssen dem Homologationsmodell entsprechen.

3.8 Verkleidungen

Es dürfen nur zeitgenössische Superbike-Verkleidungen verwendet werden. Freistehende Kanten von Verkleidungsscheiben und anderen Verkleidungselementen müssen eine Verrundung mit einem Radius von 1,5 mm aufweisen oder mit einem Kantenschutz versehen werden. Öffnungen für Scheinwerfer sind nicht zugelassen.

3.9 Technische Eingrenzungen

3.9.1 Für alle umgebauten Serienmotorräder gilt die „**Silhouettenformel**“, d.h. die Motorräder müssen optisch weitestgehend dem Serienmodell bzw. einer nachgebauten Werksrennmaschine oder Produktionsrennmaschine entsprechen.

3.9.2 Die Bauart des **Federbeins** ist freigestellt.

3.9.3 Es dürfen nur überarbeitete **Seriengabeln** des Homologationsmodels verwendet werden.

3.9.4 Die **Bremszangen** müssen dem Homologationsmodell entsprechen. **Bremsscheiben** können abweichend vom Homologationsmodell eingebaut werden, sofern sie nicht mehr als 320 mm Durchmessen haben.

3.9.5 Klappbare Brems- und Kupplungshebel sind nicht zugelassen.

Januar 2026